



Häufige Fragen zu Korrekturanträgen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetz (EWPBG)

Stand: 25.09.2025

Sollten Sie in diesem Dokument keine Antwort auf Ihre Frage finden, richten Sie diese bitte schriftlich per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Für **technische Fragen rund um das [Antragsportal](#)** für Anträge nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz steht Ihnen ergänzend eine Hotline unter **030/2636-5030** (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist das Korrekturverfahren?	3
2. Wer kann einen Korrekturantrag stellen?.....	3
3. Entstehen für das Korrekturverfahren Kosten?	3
4. Wie und bis wann ist ein Korrekturantrag zu stellen?.....	3
5. Welche Unterlagen sind mit einem Korrekturantrag vorzulegen?.....	4
6. Wie ist vorzugehen, wenn der finale Erstattungsanspruch von den erhaltenen Zahlungen abweicht?	5
7. Wie sind Gerichtsverfahren zu führen, damit ein Gerichtsurteil anerkannt wird?	6
8. Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?	6

1. Was ist das Korrekturverfahren?

Das Korrekturverfahren dient der Abrechnung nachträglich gewährter oder zurückerhaltener Entlastungen von Erdgaslieferanten oder Wärmeversorgungsunternehmen über ihren Erstattungsanspruch nach § 31 EWPBG gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der an ihre Letztverbraucher bzw. Kunden gewährten Entlastungen.

Die initiale Abrechnung erfolgte mit der Endabrechnung nach § 34 Abs. 1 EWPBG oder mit dem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag nach § 34 Abs. 3 EWPBG, die bis spätestens zum 31. Mai 2025 vorzulegen war. Nach dem für die initiale Abrechnung gewählten Stichtag kann es zu Änderungen der in der initialen Abrechnung berücksichtigten Entlastungen gekommen sein. Solche Änderungen können beispielsweise aus technischen Gründen (wie Zählerkorrekturen oder Nachmeldungen von Kunden in der Grundversorgung) oder auch infolge von Gerichtsurteilen entstanden sein. Mit dem Korrekturverfahren wird der sich dadurch ergebenden Änderung des Erstattungsanspruches nach § 31 EWPBG Rechnung getragen.

2. Wer kann einen Korrekturantrag stellen?

Lieferanten, die Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 EWPBG gewährt haben, deren Gesamtsumme von dem in der initialen Endabrechnung angegebenen Erstattungsanspruch nach § 31 EWPBG abweicht, können einen Antrag auf Korrektur stellen.

3. Entstehen für das Korrekturverfahren Kosten?

Nein, seitens des Beauftragten werden dem Lieferanten hierfür keine Kosten in Rechnung gestellt.

4. Wie und bis wann ist ein Korrekturantrag zu stellen?

Ein Antrag auf Korrektur des Erstattungsbetrags wird unter Beilegung der Nachweise ausschließlich über das bestehende Online-Portal des Beauftragten gestellt.

Der Korrekturantrag ist regulär einmal jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres zusammenfassend für sämtliche bis zum 31.12. des Vorjahres eingetretenen Änderungen zu stellen.

In Sonderfällen kann davon abweichend auch eine unterjährige Korrektur des Erstattungs Betrags beantragt werden. Zu solchen Sonderfällen zählen insbesondere Änderungen, die zu einem höheren Erstattungsanspruch des Lieferanten und einem daraus resultierendem hohem sofortigem Liquiditätsbedarf führen. Daher kann eine Abrechnungskorrektur unterjährig erfolgen, wenn die vorgenommenen Änderungen und damit die vorzunehmenden Korrekturen insgesamt per Saldo einen Betrag von 10 % der insgesamt von dem Lieferanten gewährten Entlastungen, inklusive der Änderungen, oder 100.000 Euro überschreiten.

5. Welche Unterlagen sind mit einem Korrekturantrag vorzulegen?

Bei einer regulären jährlichen Korrektur:

Wenn der Korrekturbetrag Gegenstand eines geprüften Jahresabschlusses ist:

- Eine für Dritte nachvollziehbare Herleitung der Korrektur des Erstattungs Betrags aus dem geprüften, mit einem zumindest diesbezüglich uneingeschränkten Testat versehenen Jahresabschluss (beispielsweise über eine Aufgliederung einer Bilanzpositionen auf Kontoebene);

Wenn der Korrekturbetrag nicht Gegenstand eines geprüften Jahresabschlusses ist und

die Summe der vorgenommenen Abrechnungskorrekturen insgesamt einen Betrag von 1 % des zu korrigierenden Erstattungs Betrags oder 5.000 Euro nicht überschreitet:

- Detaillierte Auflistung der vorgenommenen Änderungen von Entlastungen (Entlastungsempfänger, Änderungsgrund, Entlastungsbetrag ursprünglich, Entlastungsbetrag geändert);

Wenn der Korrekturbetrag nicht Gegenstand eines geprüften Jahresabschlusses ist und

die Summe der vorgenommenen Abrechnungskorrekturen insgesamt einen Betrag von 1 % des zu korrigierenden Erstattungs Betrags oder 5.000 Euro überschreitet:

- Detaillierte Auflistung der vorgenommenen Änderungen von Entlastungen (Entlastungsempfänger, Änderungsgrund, Entlastungsbetrag ursprünglich, Entlastungsbetrag geändert)
- und
- Kopien der geänderten Endabrechnungen nach § 20 EWPBG mit den 5 höchsten vorgenommenen Änderungen von Entlastungsbeträgen.
 - Im Fall eines *Gerichtsurteils* ist die Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung durch Vorlage der Kopie des (rechtskräftigen) Gerichtsurteils und eines Belegs über die tatsächliche Zahlung nachzuweisen.

Die o.g. Nachweise sind bis zum 31.05. des Folgejahres zusammenfassend für sämtliche bis zum 31.12. des Vorjahres eingetretenen Änderungen vorzulegen

Bei einer unterjährigen Korrektur in Sonderfällen:

- Detaillierte Auflistung der vorgenommenen Änderungen von Entlastungen (Entlastungsempfänger, Änderungsgrund, Entlastungsbetrag ursprünglich, Entlastungsbetrag geändert) und
- Kopien der geänderten Endabrechnungen nach § 20 EWPPBG mit den 5 höchsten vorgenommenen Änderungen von Entlastungsbeträgen.
- Im Fall eines *Gerichtsurteils* ist die Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung durch Vorlage der Kopie des (rechtskräftigen) Gerichtsurteils und eines Belegs über die tatsächliche Zahlung nachzuweisen.

Unabhängig von dem Anlass und dem Umfang der Korrektur des Erstattungs Betrags bleibt die Nachforderung weiterer Unterlagen durch den Beauftragten ausdrücklich vorbehalten.

6. Wie ist vorzugehen, wenn der finale Erstattungsanspruch von den erhaltenen Zahlungen abweicht?

Ergibt sich aus dem im Rahmen des Korrekturverfahrens geänderten Erstattungsanspruch nach § 31 EWPPBG eine Differenz gegenüber dem mit der initialen Abrechnung bzw. einem vorherigen Korrekturantrag geltend gemachten und mit dem Ergebnisbericht des Beauftragten bestätigten Erstattungsanspruch, so zahlt im Falle eines höheren Erstattungsanspruches die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dem Lieferanten den die bereits erhaltenen Zahlungen übersteigenden Betrag aus. Die Hausbank des Lieferanten hat dafür einen Auszahlungsantrag bei der KfW zu stellen. Es sind die Informationen zu beachten, die in der E-Mail, mit der der Beauftragte den Ergebnisbericht an die Hausbank sendet, aufgeführt sind.

Zur Stellung des Auszahlungsantrags muss nicht dieselbe Hausbank eingebunden sein, die auch in die Prozesse der Vorauszahlungs- und Endabrechnungsphase eingebunden war. Jedoch kann dies das Antragsverfahren beschleunigen, weil die für die Antragsweiterleitung der Hausbank an die KfW erforderlichen Daten dort bereits vorliegen. Bei einem Wechsel der Hausbank während der Anwendungsdauer des EWPPBG kontaktieren Sie bitte PwC unter +49 30 / 2636 5030 bzw. de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.

Im Falle eines geringeren geänderten Erstattungsanspruches hat der Lieferant den daraus resultierenden Rückzahlungsbetrag nach Aufforderung innerhalb eines Monats auf ein vom Beauftragten benanntes Bankkonto zu überweisen.

7. Wie sind Gerichtsverfahren zu führen, damit ein Gerichtsurteil anerkannt wird?

In gerichtlichen Auseinandersetzungen sind die Lieferanten angehalten, die Rechtsauffassung des Bundes zu vertreten und zu verteidigen. Die Rechtsauffassung des Bundes ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz, der Begründung zum Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz, und den dazugehörigen Klarstellungen, die insbesondere in den Dokumenten „[Häufig gestellte Fragen zum Antragsverfahren nach dem EWPPBG](#)“ und „[Häufig gestellte Fragen zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPPBG und StromPBG](#)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht sind. Der Bund behält sich eine Überprüfung der Verfahrensführung vor.

8. Wer ist als Kontaktperson des antragstellenden Lieferanten anzugeben?

Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss für diesen Antrag zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Bitte beachten Sie, dass die E-Mail-Adresse der Kontaktperson des antragstellenden Unternehmens nach Erstellung eines Accounts nicht mehr von Ihnen selbst angepasst werden kann. Sollten Sie eine nachträgliche Anpassung wünschen, schreiben Sie bitte eine E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com. Erstellen Sie bitte auf keinen Fall selbst einen neuen Account für die neue Kontaktperson.